SOZIALES

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2015-8024/Dr.Pm/Wa
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Prem

Klappe 1600

Innsbruck, 09.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.03.2015
zust. Referentin: Monika Weissensteiner

Zum vorliegenden Entwurf, mit dem unter anderem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden soll, nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Stellung wie folgt:

Hauptgesichtspunkte des Gesetzesvorhabens sind die Reduzierung der geltenden Meldeverpflichtungen, eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt, die Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze und die Senkung der Verzugszinsen. Auch die Sonderbestimmungen über die Versicherung fallweise beschäftigter Personen soll ebenso wie die Berechnung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes neu geregelt werden.

Neben vielen Vorteilen, sowohl für Dienstnehmer als auch für Dienstgeber, beinhalten die geplanten Änderungen auch Bestimmungen die kritisch zu hinterfragen sind.

<u>Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:</u>

Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Änderungen, die zu einem Verlust des Vollversicherungsschutzes und damit verbunden zu Schmälerungen zukünftig zu erwartender Leistungen führen können, tatsächlich angestrebt werden sollen.

In der geplanten Neufassung des § 5 Abs. 2 ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 405,98 gebührt. In den erläuternden Bemerkungen wird dargelegt, dass die Vollversicherung in Zukunft

grundsätzlich nur dann eintritt, wenn der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt bezieht, dass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.
Es darf aber nicht übersehen werden, dass ein Dienstnehmer/eine Dienstnehmerin aus persönlichen Gründen nur kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse begründen kann und das daraus erzielte Entgelt in Summe die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Ist dies der Fall, führt die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze, als auch die Abschaffung der Bestimmungen zur fallweisen Beschäftigung für den betroffenen Personenkreis zu einem Verlust des Vollversicherungsschutzes. Damit einhergehend kommt es beispielshaft zu negativen Auswirkungen in Hinblick auf das Pensionskonto, zu fehlenden Zeiten für die Erfüllung der Anwartschaft im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.
Auch für die einzelnen Sozialversicherungsträger muss mit einem merklichen Rückgang des Beitragsabkommens gerechnet werden.

Dass die Auswirkungen der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze in der Praxis zu Problemen führen können, kann auch daraus ersehen werden, dass im geplanten
§ 689 Abs 3 ASVG eine gesonderte Evaluierungspflicht durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen ist.

Aus den angeführten Gründen sind die geplanten Änderungen kritisch zu hinterfragen.

<u>Änderungen in der Arbeitslosenversicherung:</u>

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Bestimmung des § 12 Abs. 6 lit. b AlVG im Sinne der geplanten Neufassung des § 5 Abs. 2 ASVG abgeändert. Eine Änderung sollte in diesem Zusammenhang aber auch für die übrigen Bestimmungen im § 12 AlVG stattfinden, in denen im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 ASVG in der geltenden Fassung von „Beträgen" gesprochen wird.

In der geltenden Fassung des § 21 Abs. 1 AlVG ist für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes bei Geltendmachung bis zum 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres, aus dem beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen, heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen.
Mit den geplanten Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Zusammenhang mit der Verpflichtung der Arbeitgeber zur monatlichen Meldung der Beitragsgrundlagen, werden diese viel früher vorliegen. Darauf basierend ist auch eine Änderung hinsichtlich der Berechnung des Grundbetrages in der Arbeitslosenversicherung geplant. Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Neufassung keine Bedenken, zumal auch die geltende Regelung in der Praxis für eine Vielzahl von Betroffenen sowohl zu Vorteilen als auch zu Nachteilen gereicht hat.
Durch die geplante Heranziehung des Entgeltes der letzten zwölf zum Zeitpunkt der Geltendmachung nach Ablauf der sechsmonatigen Berichtigungsfrist gemäß § 34 Abs. 4 ASVG liegenden Kalendermonate aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem laufenden Entgelt ist für die künftige

Leistungsberechnung ein zum Geltendmachungszeitpunkt näherer Bezug gegeben.

Allerdings sollte auch in der geplanten Neufassung der in der geltenden Fassung festgeschriebene Günstigkeitsvergleich fortgeschrieben werden.

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)